



**Grundsätze
für die Eignung von Ausbildungsstätten der
Berufsakademien – Staatliche Studienakademien –
in Baden-Württemberg**

§ 1 Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte

- (1) In den Ausbildungsbereichen Technik und Wirtschaft müssen Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie die Produktions- und Arbeitsverfahren der Ausbildungsstätte gewährleisten, dass die in den Studien- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Fachrichtung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Die Ausbildungsstätte in den Ausbildungsbereichen Technik und Wirtschaft soll über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige notwendigen Ausbildungsmittel (bürotechnische Einrichtungen, Büroorganisationsmittel, Qualifizierungsaktivitäten wie Lehrgänge, Programme, usw.).
- (3) Die Ausbildungsstätte im Ausbildungsbereich Sozialwesen muss personell und sachlich geeignet sein, die in den Studien- und Ausbildungsplänen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die dort praktizierten Arbeitsformen und die Adressaten der sozialen Arbeit (Zielgruppe) müssen gewährleisten, dass die Umsetzung der Ausbildungsinhalte, wie sie in den Studien- und Ausbildungsplänen festgelegt sind, im berufspraktischen Handeln erreicht werden.
- (4) Eine Ausbildungsstätte, an welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmittel nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird (z. B. Verbundausbildung). Wird die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildungsstätten die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein.

§ 2 Ausbildungspersonal

- (1) Wer die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte unmittelbar verantwortlich und im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, muss hierfür fachlich und persönlich geeignet sein.
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die/der Ausbildungsleiter/in eine dem Studiengang entsprechende Qualifikation hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Von der/vom Ausbildungsleiter/in können gelegentlich oder in begrenztem Umfang Aufgaben an Personen übertragen werden, für die die fachlichen Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind (Fachausbilder/in).
- (4) Ausbilder im Ausbildungsbereich Sozialwesen sollten möglichst nicht ausschließlich Ausbildungsaufgaben übernehmen, sondern Funktionen im jeweiligen Arbeitsfeld weiterhin ausüben. Hierzu ist erforderlich, dass in der Regel die Zahl von zwei Auszubildenden (Studierenden) pro Ausbilder nicht überschritten wird.

§ 3 Zahl der Ausbildungsplätze

- (1) Die Zahl der Ausbildungsplätze muss so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.
- (2) Es wird empfohlen, dass Ausbilder in den Ausbildungsbereichen Technik und Wirtschaft, die ausschließlich Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, nicht mehr als 16 Studierende ausbilden.

§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsstätte im Ausbildungsbereich Technik und Wirtschaft legt dem zuständigen Dualen Senat eine Ausbildungsübersicht vor, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung in der Ausbildungsstätte nach den geltenden Studien- und Ausbildungsplänen planmäßig und vollständig durchgeführt wird. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass die praktische Ausbildung im Be-

trieb - konkretisiert in den Studienplänen / Ausbildungsplänen - eingehalten und umgesetzt wird. Die Ausbildungsübersicht soll Angaben über die mit dem jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt des jeweiligen Ausbildungshalbjahres zugeordneten Themen Gebiete/Abteilungen, in denen betriebliche Praktika stattfinden, beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und ggf. Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten ausweisen.

Die Ausbildungsübersicht im Ausbildungsbereich Sozialwesen ist zeitlich und sachlich zu gliedern. Aus ihr soll ersichtlich sein, wo die/der Auszubildende konkret tätig wird.

- (2) Die Ausbildungsstätten ermöglichen den Studierenden in den verschiedenen Bereichen bzw. Themen sowohl fachliches als auch soziales Lernen. Zielsetzung ist, die Selbständigkeit der Studierenden zu fördern durch z. B. Übertragung von Projektarbeiten, Mitarbeit am Tagesgeschäft und unterschiedliche Praxiseinsätze.
- (3) Die Ausbildungsstätte schließt vor jeder Praxisphase mit der/dem Studierenden eine Lernzielvereinbarung ab. In dem Beurteilungsgespräch am Ende der Praxisphase erhalten die Studierenden unmittelbare Rückmeldung auf ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie Anregungen für ihre weitere Entwicklung.
- (4) Die Ausbildungsstätte gewährt den Studierenden einen angemessenen Zeitraum zur Erstellung ihrer Praxisarbeiten bzw. der Studien- und der Diplomarbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Ausbildungsbereichs.
- (5) In der Ausbildungsstätte im Ausbildungsbereich Sozialwesen sollte sichergestellt sein, dass der/dem Auszubildende(n) Gelegenheit zu Anleitergesprächen von in der Regel wöchentlich zwei Stunden geboten wird.

Außerdem hat die Ausbildungsstätte die Aufgabe, innerhalb der einzelnen Ausbildungsstätte oder im Verbund von mehreren Ausbildungsstätten derselben Fachrichtung die in den Praxisplänen ausgewiesene praxisbegleitende Information und Reflexion zu vermitteln.

Bei dem berufspraktischen Arbeitseinsatz der/des Auszubildenden sollte darauf geachtet werden, dass in einer bestimmten Bezugsgruppe (z. B. Erziehungsgruppe) nicht ausschließlich Auszubildende eingesetzt sind. Die Arbeit in einzelnen Gruppen sollte auch nicht die Möglichkeit beeinträchtigen, an Mitarbeiterbesprechungen teilzunehmen, sich durch Lektüre der Erziehungsakte etc. fachlich über die einzelnen zu Betreuenden zu informieren und sich auch gelegentlich an Aktivitäten außerhalb der Wohngruppe zu beteiligen.

§ 5 Beteiligung an der Gremienarbeit bzw. in Prüfungskommissionen

- (1) Die Ausbildungsstätten beteiligen sich an der Gremienarbeit insbesondere an den Arbeitskreisen der Ausbildungsleiter/innen und Ausbilder/innen. Für den Dualen Senat, den Senat (academic board) und das Kuratorium erfolgt die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Basis des Wahlmodus in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.
- (2) Die Ausbildungsstätten erklären sich bereit, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Mitwirkung in den Prüfungskommissionen zu ermöglichen. Die Beteiligung betrifft insbesondere die Prüfungsteile B (praxisbezogene Prüfungsteile) und hierbei die Erarbeitung von Fallstudien, Stellung sowie Korrektur von Prüfungsaufgaben sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung, soweit dieses Prüfungsbestandteile sind.

§ 6 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Studierende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

§ 7 Feststellung und Überwachung der Eignung

- (1) Zuständig für die Feststellung, Überwachung und Aberkennung der Eignung der Ausbildungsstätte ist der Duale Senat der jeweiligen Berufsakademie.
- (2) Die Ausbildungsstätte benennt dem Dualen Senat den/die für die Durchführung der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsbereich verantwortliche(n) Ausbildungsleiter/in.
- (3) Die Ausbildungsstätte hat jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich dem Dualen Senat mitzuteilen.
- (4) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der Duale Senat die Ausbildungsstätte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen.

- (5) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt der Duale Senat darauf hin, dass der betroffene Studierende seine Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte fortsetzen kann.